



# Detailansicht des Regelungsvorhabens

## Fahren ohne Fahrschein

Aktuell seit 23.10.2025 12:11:50

**Angegeben von:**

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) (R001021) am 23.05.2024

**Beschreibung:**

Faktenpapier "Fahren ohne Fahrschein". Der Unrechtsgehalt des „Erschleichens von Leistungen“ ist so gering, dass es nicht angemessen ist, diese Handlung unter Strafe zu stellen. Die Schadenshöhe ist sehr gering und für das Vorliegen einer Beförderungserschleichung müssen keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden, Fahrscheine gefälscht oder Kontrollpersonen getäuscht werden. Der bloße Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, reicht aus. Das Strafrecht als die Ultima Ratio des staatlichen Zwanges hat nur gewichtige Formen schädigenden Sozialverhaltens als Unrechtstatbestände zu sanktionieren.

## Betroffene Interessenbereiche (4)

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherung" [alle RV hierzu]

Strafrecht [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

StGB [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

### 1. SG2405020012 (PDF - 2 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 29.04.2024 an:

##### **Bundestag**

Fraktionen/Gruppen alle SG dorthin

##### **Bundesregierung**

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) alle SG dorthin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) alle SG dorthin